

## **Satzung der Narrenzunft Rottweil**

### **§ 1 Name, Zweck und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Narrenzunft Rottweil“ mit dem Zusatz e.V. Die Narrenzunft Rottweil ist eine Vereinigung, deren Zweck auf die Erhaltung und Förderung des Narrenbrauchtums und zwar insbesondere durch Abhaltung und Gestaltung der alljährlichen, öffentlichen Narrensprünge in Rottweil, gerichtet ist. Die Rottweiler Fasnet ist ein alter heimischer Brauch, der bereits urkundlich bis zum Jahre 1580 zurück nachweisbar ist.

Zweck der Narrenzunft Rottweil ist auch den Kontakt zu den befreundeten Zünften, insbesondere die gewachsenen Verbindungen zu den Zünften des Viererbundes aufrecht zu erhalten. Ferner die Vermittlung des Fasnetbrauchtums gegenüber den Vereinsmitgliedern und der weiteren Bevölkerung der Stadt Rottweil sowie die Erhaltung der „Original Rottweiler Narrentypen“. Die Narrenzunft kann zu diesem Zweck auch öffentliche Veranstaltungen innerhalb des Jahres wie z. B. Ausstellungen, Informationsabende abhalten und sich an anderen kulturell bedeutenden Veranstaltungen in der Stadt Rottweil beteiligen.

Auf anderen Gebieten des öffentlichen Lebens betätigt sich die Narrenzunft Rottweil nicht. Damit ist die Narrenzunft eine Vereinigung, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung verfolgt.

Sitz und Gerichtsstand des Vereines ist Rottweil.

### **§ 2 Selbstlosigkeit, Einnahmen**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Einnahmen und etwaige Gewinne sind nur zur Erfüllung des in § 1 angeführten Zwecks zu verwenden. An Mitglieder dürfen keinerlei Zuwendungen, Gewinnanteile, Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Narrenzunft Rottweil können ausschließlich natürliche Personen sein. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber der Narrenzunft und Bestätigung durch den Mitgliederausschuss.

Die Mitgliedschaft kann als aktive Mitgliedschaft und als passive Mitgliedschaft erworben werden.

Die **aktive Mitgliedschaft** kann erwerben wer das 18. Lebensjahr vollendet und seinen 1. Wohnsitz seit mindestens 5 Jahren in Rottweil oder den Stadtteilen Altstadt, Bühlingen und Hausen sowie den Ortsteilen Feckenhausen, Neukirch und Gölldorf oder der Gemeinde Zimmern o.R. ohne deren Ortsteile hat und seinen überwiegenden Lebensschwerpunkt in Rottweil oder den genannten Teilorten hat und dort überwiegend wohnt.

In Fällen einer „engen Bindung zur Stadt Rottweil“ oder „eines überdurchschnittlichen Engagements für die Rottweiler Fasnet“ kann abweichend von obigen Regelungen eine aktive Mitgliedschaft verliehen werden. Über diese Ausnahmen entscheidet der Mitgliederausschuss.

Die aktive Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied nicht mehr die Kriterien erfüllt. Die aktive Mitgliedschaft wandelt sich dann in eine passive Mitgliedschaft.

Die **passive Mitgliedschaft** kann erwerben wer die Kriterien einer aktiven Mitgliedschaft nicht erfüllt und eine Bindung zur Rottweiler Fasnet hat.

Den passiven Mitgliedern stehen das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie die sonstigen Vereinsrechte zu. Passive Mitglieder haben allerdings kein Stimmrecht und sind nicht in den Ausschuss wählbar.

Ein passives Mitglied, das volljährig ist, kann jederzeit die aktive Mitgliedschaft erwerben, soweit es die in dieser Satzung genannten Voraussetzungen zum Erwerb der aktiven Mitgliedschaft erfüllt. Hierzu sind eine entsprechende Antragstellung des passiven Mitglieds gegenüber der Narrenzunft und die Bestätigung durch den Mitgliederausschuss erforderlich.

Der Status der **Ehrenmitglieder** entspricht dem der aktiven Mitglieder. Sie sind jedoch nicht mehr wählbar. Sonderregelungen können mit einer 2/3 Mehrheit von Ausschuss- und Vorstandschaft getroffen werden.

Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Eine Rückerstattung des Jahresbeitrages erfolgt nicht.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Mitgliederausschusses. Der Ausschluss erfolgt insbesondere dann, wenn ein Mitglied nachhaltig gegen den Vereinszweck, sowie die Regeln der Narrenzunft und des Narrenbreviers verstößt. Der Beschluss muss mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden und wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Der Betroffene ist auf Verlangen vor dem Ausschluss schriftlich oder mündlich anzuhören. Der Ausgeschlossene kann gegen den Beschluss des Mitgliederausschusses Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einreichen und eine Abstimmung der Mitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Ausschluss erfolgt ferner, wenn ein Vereinsmitglied mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und er vom Säckelmeister schriftlich an der letzten dem Verein gemeldete Adresse angemahnt wurde. In diesem Fall entscheidet der Vorsitzende gemeinsam mit seinem Stellvertreter unmittelbar.

#### **§ 4 Organe**

Die Organe der Narrenzunft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Ausschuss,
3. die Vorstandschaft,

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet einmal im Jahr vor der Fasnacht statt. Sie wird durch die Vorstandschaft einberufen. Der Termin ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang in der Geschäftsstelle der Narrenzunft (Haus Hauptstraße 1 in Rottweil) sowie durch Versendung der Einladung an die Mitglieder über Email an die der Narrenzunft zuletzt bekanntgegebene Emailadresse oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse, bekanntzumachen.

Auf Verlangen von einem Zehntel aller aktiven Vereinsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ausschuss und Vorstandschaft können im Falle der Notwendigkeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist persönlich auszuüben. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder ab der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Mitgliederversammlung wählt den Ausschuss. Wählbar sind nur aktive Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Außerdem beschließt die Mitgliederversammlung über die Höhe des Mindestbeitrages sowie über grundlegende Angelegenheiten der Zunft. Sie nimmt die Berichte des Ausschusses und der Vorstandschaft entgegen und erteilt diesen Organen Entlastung. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom ersten Narrenmeister und Zunftsreiber zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

#### **§ 6 Ausschuss**

Der Ausschuss besteht aus der Vorstandschaft und mindestens 4, höchstens 26 weiteren Mitgliedern. Diese Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Die Ausschussmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. Alle zwei Jahre wird die Hälfte Ausschussmitglieder neu gewählt, so dass sich überschneidende Wahlperioden ergeben.

Der Ausschuss wählt einen Mitgliederausschuss der aus mindestens 7 Personen besteht. Die Wahl bedarf im ersten Wahlgang einer Mehrheit von 2/3 aller Ausschussmitglieder.

Sollte im ersten Wahlgang keine 2/3 Mehrheit zustande kommen, gilt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit aller Ausschussmitglieder. Personen, die in einer anderen Narrenzunft oder einer Vereinigung mit vergleichbarem Vereinszweck eine Vorstands-, Ausschuss- oder sonstige leitende Stellung haben, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Der Ausschuss unterstützt die Vorstandschaft in der Geschäftsführung der Narrenzunft.

Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese muss von 2/3 der stimmberechtigten Ausschussmitglieder beschlossen werden.

Ausschussmitglieder die mindestens 25 Jahre aktiv im Ausschuss mitgearbeitet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. In besonderen Fällen können Ausschussmitglieder, welche weniger als 25 Jahre Mitglied im Ausschuss sind, für ganz besondere Verdienste für die Rottweiler Fasnacht ebenfalls zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder stehen dem Ausschuss beratend bei. Sie sind berechtigt Anregungen und Anträge innerhalb des Ausschusses vorzubringen, beraten und abstimmen zu lassen. Ein eigenes Stimmrecht steht den Ehrenmitgliedern nicht zu.

Der **Mitgliederausschuss** wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Mitgliederausschuss entscheidet, insbesondere über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie mit der Mitgliedschaft verbundene Ausnahmen. Über Beitrittserklärungen die offensichtlich und zweifelfrei eine Mitgliedschaft begründen entscheidet der Vorsitzende gemeinsam mit seinen Stellvertreter unmittelbar.

Der Mitgliederausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung die vom Ausschuss genehmigt werden muss.

## **§ 7 Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. dem 1. Narrenmeister,
2. dem 2. Narrenmeister,
3. dem Zunftschreiber,
4. dem Zunftsäckelmeister.

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.

Die Geschäftsführung des Vereins, insbesondere die Erledigung der alltäglichen und organisatorischen Angelegenheiten des Vereins erfolgt durch die Vorstandschaft. Diese repräsentiert den Verein auch in der Öffentlichkeit. In grundsätzlichen Angelegenheiten und bei Ausgaben von mehr als 5.000,00 € hat die Vorstandschaft die Zustimmung des Ausschusses einzuholen. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder.

## **§ 8 Narrenmeister**

Der 1. Narrenmeister führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Ausschuss und im Vorstand. Sein Vertreter ist der 2. Narrenmeister.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (gesetzlicher Vertreter) besteht aus dem 1. Narrenmeister und dem 2. Narrenmeister. Dieselben sind einzelvertretungsberechtigt.

### **§ 9 Zunftscheiber**

Der Zunftscheiber führt die Niederschrift über die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Ausschusses und der Vorstandschaft. Außerdem führt er den allgemeinen Schriftverkehr.

### **§ 10 Zunftsäckelmeister**

Der Zunftsäckelmeister besorgt die Kassengeschäfte der Zunft. Für die Ein- und Auszahlungen, welche über die gewöhnlichen Tagesgeschäfte hinausgehen, hat er die Anweisung des Narrenmeisters einzuholen, sofern nicht die Zustimmung des Ausschusses erforderlich ist.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung der Narrenzunft kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Narrenzunft geht das gesamte Vermögen auf die Stadt Rottweil über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 12 Satzungsänderung**

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

Rottweil, den 20.05.2022